

Open Science Policy der Universität Luzern

vom Senat der Universität Luzern am 6. November 2023 verabschiedet

Präambel

Die UNIVERSITÄT LUZERN

ist eine auf die Humanwissenschaften fokussierte, vernetzte Universität.

Unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Fachdisziplinen, ihrer Reglemente und strategischen Ziele, sowie nationaler und internationaler Initiativen¹

bekannt sie sich zu Open Science als Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis und setzt sich für eine offene Wissenschaftskultur ein. Unter Open Science werden verschiedene Strategien und Verfahren verstanden, die darauf abzielen, transparente und partizipative wissenschaftliche Prozesse zu etablieren sowie den freien und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren optimale Nutzbarkeit sicherzustellen;

unterstützt sie ihre Forschenden dabei, Open Science in allen Phasen des Forschungsprozesses zu verfolgen;

anerkennt sie Open Science-Aktivitäten ihrer Angehörigen als Teil einer guten wissenschaftlichen Praxis;

gewährleistet sie die Forschungs- und Publikationsfreiheit ihrer Forschenden;

erwartet sie von ihren Angehörigen, dass diese die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Bedürfnisse nach Möglichkeit kostenfrei, ohne rechtliche oder technische Barrieren für ein möglichst grosses Publikum zur Verfügung stellen und nachnutzbar machen;

empfiehlt sie, die Ergebnisse nicht öffentlich finanzierter Forschung nach Möglichkeit frei zugänglich zu machen;

identifiziert sie folgende Schwerpunktfelder für ihre Bemühungen zur Förderung von Open Science:

- Open Access
- Open Data und Forschungsdatenmanagement
- Open Educational Resources
- Open Source

ermutigt sie ihre Angehörigen weitere Open Science Praktiken umzusetzen.

¹ Siehe beispielsweise: Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern (Integritätsreglement UniLU) vom 9.12.2015 (aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2023): https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/539k (zuletzt aufgerufen 29.09.2023); Strategie der Universität Luzern 2023-2026: <https://www.unilu.ch/universitaet/portraet/strategie/> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023); Nationale Open Access Strategie: <https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/open-access/nationale-strategie-und-aktionsplan> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023); Nationale Strategie für Open Research Data: <https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/open-research-data/nationale-strategie-und-aktionsplan> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023); Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22. Oktober 2003: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023); UNESCO Recommendation on Open Science vom November 2021: <https://en.unesco.org/science-sustainable-future/open-science/recommendation> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023).

I. Open Access

§1 Open Access Publikationen

¹ Die Angehörigen der Universität Luzern entscheiden frei, wie sie ihre Forschungsergebnisse publizieren. Die Universität Luzern erwartet, dass Publikationen nach Möglichkeit und im Rahmen der mit dem Verlag oder Herausgeber getroffenen Vereinbarung Open Access veröffentlicht werden.

² Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Direkte Open Access-Veröffentlichung über einen Verlag (Gold Open Access) oder eine Institution im Rahmen von institutionell unterhaltenen Infrastrukturen im Sinne von Platin/Diamond Open Access, stets unter Verwendung einer Creative Commons-Lizenz.
- b. Zweitveröffentlichung einer konventionell erschienenen Publikation über ein Repositorium nach Ablauf einer mit dem Verlag vereinbarten Embargofrist, sofern dem rechtlich nichts entgegensteht (Green Open Access).
- c. Die Open Access-Veröffentlichung in einer kostenpflichtigen Zeitschrift, sofern die entsprechende Zeitschrift Teil einer Verrechnungsvereinbarung (Read and Publish-Vertrages) ist.

³ Die Universität Luzern ermuntert ihre Angehörigen, weitere geeignete wissenschaftliche Texte wie Qualifikationsschriften, Berichte, Working Papers oder Vorträge frei zugänglich zu machen.

⁴ Die Universität Luzern anerkennt, dass insbesondere fachspezifische Gründe gegen eine Open Access-Veröffentlichung sprechen können.

§2 Erfassung im Forschungsinformationssystem (FIS)

¹ Die Universität Luzern erwartet von ihren Angehörigen, dass sie die entsprechenden bibliografischen Angaben einer Publikation im Forschungsinformationssystem (FIS) bis spätestens Ende des Publikationsjahres erfassen.

² Sofern die Publikation nicht über einen Verlag, Preprint-Server oder eine Open Access-Plattform direkt Open Access veröffentlicht wurde, ermuntert die Universität Luzern ihre Angehörigen eine digitale Kopie des Volltextes (das akzeptierte Manuskript oder die Verlagsversion) im Forschungsinformationssystem (FIS) für das institutionelle Repositorium zu hinterlegen; dies schnellstmöglich und spätestens Ende des Publikationsjahres.

§3 Hinterlegung im Lucerne Open Repository (LORY)

¹ Die Autorinnen und Autoren sind für die rechtzeitige Hinterlegung ihrer Publikationen im Repositorium gemäss §2 verantwortlich.

² Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern kontrolliert die Metadaten und klärt die Urheberrechte ab, bevor sie die Publikation unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen über LORY veröffentlicht.

§4 Embargofrist

¹ Der Volltext der Publikationen soll zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder nach Ablauf einer Embargofrist frei zugänglich gemacht werden.

² Die Obergrenze dieser Embargofrist richtet sich nach Möglichkeit nach den Vorgaben des Schweizerischen Nationalfonds.

§5 Hinterlegung in kommerziellen Repositorien und Web-Plattformen

Das Hinterlegen von Publikationen in kommerziellen Repositorien, auf Social Media-Plattformen oder auf der persönlichen Website genügt nicht zur Erfüllung der Bestimmungen der vorliegenden Policy, kann aber als zusätzliche Veröffentlichungsoption genutzt werden.

§6 Abtretung von Nutzungsrechten

Die Universität Luzern ermutigt ihre Angehörigen, wenn immer möglich, auf die Abtretung ausschliesslicher Nutzungsrechte an die Verlage zu verzichten.

§7 Open Access Monitoring

Im Rahmen der Evaluation von Forschungsergebnissen der Institution und ihrer Mitglieder weist die Universität Luzern den Anteil an Open Access-Publikationen gemäss den nationalen Vorgaben² aus. Dabei werden nur Publikationen berücksichtigt, die im FIS erfasst sind.

§8 Unterstützung und Beratung

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern berät und unterstützt die Angehörigen der Universität Luzern bei allen Aspekten rund um Open Access.

² Sie unterhält das Repositorium LORY und stellt weitere Dienstleistungen im Bereich Open Access zur Verfügung.

³ Die Universität Luzern fördert als Ergänzung zu bestehenden Förderinstrumenten (z.B. SNF) die Veröffentlichung in Gold Open Access-Zeitschriften und die Gold Open Access Publikation von Büchern und Buchkapiteln.

² Siehe Swiss Open Access Monitor: <https://oamonitor.ch/about/> (zuletzt aufgerufen 20.06.2023)

II. Open Research Data

§9 Forschungsdatenmanagement

¹ Die Universität Luzern erwartet einen verantwortungsbewussten Umgang mit Forschungsdaten und empfiehlt, diese, wenn immer möglich, für eine Dauer von zehn Jahren öffentlich zur Verfügung zu stellen.

² Als Forschungsdaten werden jene (digitalen) Daten bezeichnet, die im Rahmen eines Forschungsprojekts entstehen oder nachgenutzt werden und die dem wissenschaftlichen Forschungsergebnis zugrunde liegen.

³ Die Bereitstellung von Forschungsdaten fördert Transparenz in der Forschung und Reproduzierbarkeit des Forschungsergebnisses.

⁴ Forschungsdatenmanagement bezeichnet den Prozess, Forschungsdaten während ihres Lebenszyklus zu verwalten.

⁵ Zum Lebenszyklus von Forschungsdaten gehören die Planung (insbesondere die Ausarbeitung eines Datenmanagementplans), die Organisation und Dokumentation der Daten, die Datenverarbeitung und Datensicherung während des Forschungsprojekts, die Wahrung ethischer und rechtlicher Grundsätze und Normen (z.B. Beachtung von Datenschutz oder Urheberrechten), sowie die Publikation, Nachnutzung und Archivierung der Forschungsdaten.

⁶ Wie die Forschungsdaten verwaltet und ob sie beispielsweise öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, hängt von der Art der Daten und der jeweiligen Fachdisziplin ab.

§10 Offene Forschungsdaten (Open Research Data)

¹ Open Research Data bedeutet, dass die Forschungsdaten öffentlich und ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden. Soweit zulässig, sollen die Forschungsdaten möglichst frühzeitig publiziert werden, spätestens jedoch bei der Erstveröffentlichung des Forschungsergebnisses z.B. in Artikeln, Buchbeiträgen und Büchern. Es wird empfohlen, die Forschungsdaten nach Möglichkeit für eine Dauer von zehn Jahren zur Verfügung zu stellen.

² Die Universität Luzern anerkennt Gründe, die gegen eine derartige Veröffentlichung sprechen, insbesondere:

- a. Ethische und/oder rechtliche Grundsätze, die einer Publikation der Forschungsdaten entgegenstehen. Dazu gehören z.B. Datenschutz (sofern die Daten nicht hinreichend anonymisiert werden können), Urheberrecht, Patentrecht oder Geheimhaltungsvereinbarungen.
- b. Aufwand und Nutzen für die Bereitstellung von Forschungsdaten stehen in keinem vernünftigen Verhältnis (z.B. wenn die Anonymisierung um den Datenschutz zu gewährleisten sehr aufwändig ist, aber dazu führt, dass die Nachnutzung der Forschungsdaten stark beeinträchtigt wird).

³ In begründeten Fällen (z.B. wenn Forschungsdaten für spätere Publikationen relevant sind) können Forschungsdaten erst nach einem Embargo publiziert werden.

§11 Nicht publizierbare Forschungsdaten

¹ Forschungsdaten, die an der Universität Luzern erhoben wurden und unter Berücksichtigung von §10 Abs. 2 nicht publiziert werden können, sollen bei Beendigung des Forschungsprojekts der Universität Luzern nach Möglichkeit übergeben werden, sofern dies rechtlich zulässig ist.

² Zusätzlich können nicht publizierbare Forschungsdaten auf geeigneten Plattformen (z.B. SWISSUbase) archiviert werden.

§12 FAIRer Umgang mit Forschungsdaten

¹ Die Universität Luzern erwartet einen verantwortungsbewussten und den FAIR-Prinzipien³ entsprechenden Umgang mit Forschungsdaten.

² FAIR bedeutet, dass die Forschungsdaten soweit möglich und mindestens ihre Metadaten auffindbar und öffentlich zugänglich sind, sowie in maschinenlesbarer und nicht urheberrechtlich geschützter Form vorliegen, um die Nachnutzung zu ermöglichen.

§13 Unterstützung und Beratung

¹ Die Universität Luzern unterstützt mit der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern die Forschenden in Bezug auf Forschungsdatenmanagement, unter anderem durch folgende Dienstleistungen: Beratungen betreffend die Ausarbeitung eines Datenmanagementplans, Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Forschungsdatenmanagement allgemeiner, sowie fachspezifischer Natur.

² Bei der Ausarbeitung eines Datenmanagementplans empfiehlt die Universität Luzern mindestens vier Wochen vor der Eingabefrist beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) das Beratungsangebot der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sowie des Grant Offices der Universität zu nutzen und mit den Informatikdiensten Kontakt aufzunehmen.

³ Siehe The FAIR Data Principles: <https://force11.org/info/the-fair-data-principles/> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023) sowie §4a des Integritätsreglements UniLU: https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/539k (zuletzt aufgerufen 29.09.2023).

IV. Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources)

§14 Open Educational Resources (OER)

¹ Open Educational Resources (OER) sind Lehr- und Lernmaterialien, die öffentlich zugänglich sind und unter einer freien Lizenz stehen. Entsprechend dürfen OER verändert, aktualisiert und weiterentwickelt werden. OER unterstützen somit die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens sowie eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung. Ausserdem können Dozierende durch OER ihre eigene Lehre sichtbar machen.

² Die Universität Luzern ermuntert ihre Angehörigen, eigene geeignete Lehr- und Lernmaterialien unter einer freien Lizenz zugänglich zu machen sowie – sofern möglich – OER Dritter zu nutzen.

³ Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern und das Zentrum Lehre unterstützen und beraten zu OER.

V. Open Source

§15 Open Source

¹ Open Source bedeutet die Offenlegung des Codes von Software, um dessen Nachnutzung und Weiterentwicklung unter einer freien Lizenz zu ermöglichen.

² Die Universität Luzern ermuntert ihre Angehörigen, den Code eigener Computerprogramme unter einer freien Lizenz (neben den Creative Commons Lizenzen z.B. die GNU General Public License und vergleichbare⁴) zur Verfügung stellen.

³ Die Universität Luzern empfiehlt offenen Code mit Tools und Plattformen zur Versionsverwaltung (Git via GitHub oder GitLab) zugänglich zu machen.

⁴ Siehe beispielsweise die Liste der Open Source Initiative (OSI): <https://opensource.org/licenses/category> (zuletzt aufgerufen: 03.03.2023).

VI. Umsetzung

§16 Zuständigkeiten

¹ Mit der Umsetzung dieser Policy sind die folgenden Organisationseinheiten der Universität Luzern und die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern betraut:

- a. Universitätsleitung (insbesondere Prorektorat Forschung und Universitätsentwicklung)
- b. Fakultäten
- c. Informatikdienste
- d. Abteilung E-Science der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

² Die Fakultäten suchen zusammen mit Fachverlagen und weiteren Partnern nach geeigneten Lösungen zur Umsetzung von Open Science.

§17 Beratung und Infrastruktur

¹ Die Universität Luzern und die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sorgen nach Möglichkeit und in Kooperation mit Dritten für die geeignete Forschungsinfrastruktur und Dienstleistungen (z.B. Informationsangebote, institutionelles Repositorium, weitere Open Access Publikationsplattformen, SWISSUbase etc.) zur Umsetzung von Open Science.

² Die Informatikdienste der Universität Luzern stehen den Forschenden beratend zur Seite, um sie in ihren Forschungsvorhaben optimal zu unterstützen. Sie stellen nach Möglichkeit die geeignete technische Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Arbeitsplatz, Speicherplatz, Softwarelizenzen).

³ Die Zentral und Hochschulbibliothek Luzern berät und informiert zu Open Access und Forschungsdatenmanagement gemäss § 8 und 13.

§18 Monitoring und Anreize

¹ Die Universität beobachtet Entwicklungen der Forschung an der Universität Luzern hin zu Open Science, z.B. im Rahmen des nationalen Open Access-Monitoring.

² Die Universität Luzern anerkennt und würdigt die Bemühungen ihrer Angehörigen im Bereich Open Science (z.B. durch die jährliche Vergabe des Open Science Preises).

³ Sie orientiert sich in der Forschungsevaluation an den CoARA-Prinzipien⁵.

⁵ Siehe die Vereinbarung der Coalition for Advancing Research Assessment: <https://coara.eu/agreement/the-agreement-full-text/> (zuletzt aufgerufen 03.03.2023).

V. Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegende Policy tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Bestimmungen dieser Policy gelten für Forschungsergebnisse, die seit Inkrafttreten der Policy erstellt und veröffentlicht wurden.

³ Die Fakultäten können Wegleitungen zur vorliegenden Policy erlassen.